

## **28. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wundmanagement (AE)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Wundmanagement (AE)“ ermöglicht die fachspezifische Kompetenzerweiterung von Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen in der Versorgung von pflege- und beratungsbedürftigen Menschen mit chronischer Wunde. Zudem erfolgt eine Kompetenzvertiefung in der Patient/inn/enberatung, der Organisation von ambulanten Versorgungseinheiten, der Qualitätsentwicklung, dem Case- und Caremanagement und der Überleitungspflege. Damit werden Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen befähigt, den auf die Wundversorgung bezogenen interprofessionellen Versorgungsprozess zu strukturieren und zu steuern.

Absolvent/inn/en sind in der Lage

- eine Diagnostik der Wundsituation durchzuführen, Versorgungsbedarfe zu eruieren und zu benennen sowie den Therapieplan zu erstellen,
- Materialien zur Wundversorgung fach- und sachgerecht sowie individuell angepasst auszuwählen,
- die Wundversorgung fach- und sachgerecht sowie individuell angepasst zu planen, durchzuführen bzw. zu delegieren,
- Patient/inn/en und die Angehörigen/Bezugspersonen in Hinblick auf die Wundsituation und die Wundversorgung zu informieren, anzuleiten, zu beraten,
- die Ergebnisse der Wundversorgung zu evaluieren,
- Versorgungsdefizite zu identifizieren, Leitlinien evidenzbasiert zu entwickeln und die Institutionalisierung von Maßnahmen zur Versorgungsoptimierung zu planen und
- ein fachspezifisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang zwei Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er vier Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder

- (3) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

### § 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		UE	ECTS
1	Einführung in die Pflegetherapie bei chronischen Wunden	45	5
2	Diagnostik und Pflegetherapie bei chronischen Wunden unterschiedlicher Pathogenese	60	6
3	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	45	5
4	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen/Bezugspersonen	30	4
5	Systemisches Prozess- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	45	5
6	Case- und Caremanagement	30	4
7	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	45	5
8	Pflegewissenschaftliche Grundlagen I	30	3
9	Pflegewissenschaftliche Grundlagen II	45	4
10	Sozialempirische Forschung und Evidence Based Caring - Basis	30	4
11	Berufsbegleitende Supervision	15	1
12	Studium- und Berufsfeldreflexion	15	1
13	Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	30	2
14	Klinisches Praktikum	120	5
15	Abschlussarbeit		6
<b>Summe</b>		<b>585</b>	<b>60</b>

## § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.
- (5) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 9 genannten Fächern werden den Studierenden durch die Lehrgangsführung gesondert bekannt zu geben.

## § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-10,
  - b) der erfolgreichen Teilnahme in den Pflichtfächern 11-13,
  - c) der erfolgreichen Teilnahme am klinischen Praktikum mit Praxisreflexion und Dokumentation im Lernlogbuch und
  - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines klinischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
  - Advanced Nursing Practice (MSc)
  - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
  - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
  - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
  - Health Education (MSc), zuvor: Gesundheitspädagogik/Health Education(MSc)
  - Pflegemanagement (MSc)
  - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE), zuvor: Praxislehre in der Pflege (CP, AE)
  - Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
  - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
  - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
  - Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
  - Wundmanagement (CP)
  - Wund-, Kontinenz- und Stomapflege (AE)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszuhändigen.
- (3) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Wundmanagerin" bzw. "Akademischer Wundmanager" zu verleihen.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 59 vom 23. Juli 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2020.

### **§ 15. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.